

## 3. Falls die Frage 2 bejaht wird:

Verfügt der Europäische Gerichtshof aufgrund des Inhaltes des Vorabentscheidungsersuchens über alle Informationen, um selbst beurteilen zu können, ob das nationale Organ im geschilderten Sachverhalt der Beklagten einen bestimmten Schaden zugefügt hat oder überlässt er die Beantwortung dieser Frage dem vorliegenden österreichischen Gericht?

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesvergabeamts (Österreich) vom 13. November 2001 in dem Rechtsstreit 1. EVN AG, 2. Wienstrom GmbH gegen Republik Österreich**

(Rechtssache C-448/01)

(2002/C 84/65)

Das Bundesvergabeamt ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 13. November 2001, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 20. November 2001, in dem Rechtsstreit 1. EVN AG, 2. Wienstrom GmbH gegen Republik Österreich um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Verboten die für die Vergabe öffentlicher Aufträge geltenden Vorschriften des Gemeinschaftsrechts, insbesondere Art. 26 der Richtlinie 93/36/EWG<sup>(1)</sup> dem öffentlichen Auftraggeber bei der Beschaffung von Strom ein mit 45 % gewichtetes Zuschlagskriterium festzusetzen, bei dem der Bieter — ohne Bindung an einen bestimmten Liefertermin — anzugeben hat, wieviel Strom aus erneuerbaren Energieträgern er an einen nicht näher eingegrenzten Abnehmerkreis liefern kann und jener Bieter die maximale Punkteanzahl erhält, der die höchste Menge angibt, wobei nur jene Liefermenge gewertet wird, die die Menge des im Rahmen des ausgeschriebenen Auftrags zu erwartenden Verbrauchs überschreitet?
2. Verboten die für die Vergabe öffentlicher Aufträge geltenden Vorschriften des Gemeinschaftsrechts, insbesondere Art. 2 Abs. 1 lit b der Richtlinie 89/665/EWG<sup>(2)</sup> die Aufhebung einer rechtswidrigen Entscheidung im Nachprüfungsverfahren nach Art. 1 der Richtlinie 89/665/EWG davon abhängig zu machen, dass nachgewiesen wird, dass die rechtswidrige Entscheidung für den Ausgang des Vergabeverfahrens von wesentlichem Einfluss ist?
3. Verboten die für die Vergabe öffentlicher Aufträge geltenden Vorschriften des Gemeinschaftsrechts, insbesondere Art. 26 der Richtlinie 93/36/EWG die Aufhebung einer

rechtswidrigen Entscheidung im Nachprüfungsverfahren nach Art. 1 der Richtlinie 89/665/EWG davon abhängig zu machen, dass nachgewiesen wird, dass die rechtswidrige Entscheidung für den Ausgang des Vergabeverfahrens von wesentlichem Einfluss ist, wenn dieser Nachweis dadurch zu erfolgen hätte, dass die Nachprüfungsinstanz prüft, ob sich die Reihung der tatsächlich abgegebenen Angebote ändert, wenn diese einer nochmaligen Bewertung unter Außerachtlassung des rechtswidrigen Zuschlagskriteriums unterzogen werden?

4. Verpflichten die für die Vergabe öffentlicher Aufträge geltenden Vorschriften des Gemeinschaftsrechts, insbesondere Art. 26 der Richtlinie 93/36/EWG den öffentlichen Auftraggeber die Ausschreibung zu widerrufen, wenn sich eines der von ihm festgesetzten Zuschlagskriterien im Nachprüfungsverfahren nach Art. 1 der Richtlinie 89/665/EWG als rechtswidrig erweist?

<sup>(1)</sup> ABl 1993, Nr. L 199, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. 1989, Nr. L 395, S. 33.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Court of Appeal (England and Wales) (Civil Division) vom 11. Mai 2001 in der Rechtssache Abbey Life Assurance Company Ltd. gegen Kok Theam Yeap**

(Rechtssache C-449/01)

(2002/C 84/66)

Der Court of Appeal (England and Wales) (Civil Division) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 11. Mai 2001, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 21. November 2001, in der Rechtssache Abbey Life Assurance Company Ltd. gegen Kok Theam Yeap um Vorabentscheidung über folgende Frage:

- 1) Können „Versicherungsverträge über Lebens- und Rentenversicherungen, Krankheitsfürsorge und Altersversorgung, Investmentfonds, Offshore-Fonds, persönliche Aktiensparpläne und andere von Abbey angebotene Verträge“ oder irgendeiner davon als „Waren“ im Sinne der Regulations 1993 und/oder der Richtlinie bezeichnet werden?
- 2) Müssen „Versicherungsverträge über Lebens- und Rentenversicherungen, Krankheitsfürsorge und Altersversorgung, Investmentfonds, Offshore-Fonds, persönliche Aktiensparpläne und andere von Abbey angebotene Verträge“ oder irgendeiner davon
  - (i) veräußerlich und/oder